

## **Versteigerungsbedingungen der Gerichtsvollzieher**

### **Den Anwesenden wurden die folgenden Versteigerungsbedingungen bekanntgegeben:**

1. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufruf
2. Das Kaufgeld ist sofort nach erteiltem Zuschlag zu zahlen und die Aushändigung einer zugeschlagenen Sache geschieht nur gegen bare Zahlung.
3. Hat der Meistbietende nicht sogleich nach erteiltem Zuschlag gegen Zahlung des Kaufgeldes die Aushändigung verlangt, so wird die Sache anderweitig versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen. Er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
4. Bei einer Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung wird der Zuschlag nur erteilt, wenn das Meistgebot mindestens 50% des gewöhnlichen Verkaufswertes erreicht hat. Über den Zuschlag entscheidet der versteigernde Gerichtsvollzieher.
5. Die gepfändeten Sachen werden in dem Zustand versteigert in dem sie sich befinden. Für Güte, Beschaffenheit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen.
6. Die Kostbarkeiten an Gold- und Silberschmuck sind durch Sachverständige abgeschätzt. Der Schätzwert bzw. Gold- und Silberwert ist den Anwesenden mitgeteilt worden. Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass ein Gebot unter dem Gold- und Silberwert nicht angenommen wird.
7. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.
8. Bei Streitigkeiten über das Meistgebot wird die zugeschlagene Sache noch einmal ausgebaut.